

Männer-Gesang-Verein Trier-Euren 1912 e.V.

MITGLIED DES DEUTSCHEN SÄNGERBUNDES RHEINLAND-PFALZ

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen MGV Trier-Euren 1912 e.V. Der Verein ist Mitglied des Sängerbundes Rheinland-Pfalz im Deutschen Sängerbund e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Trier-Euren.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) inaktiven Mitglieder,
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Ehrenvorsitzenden.

- a) Aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nachdem der Aufnahmesuchende einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- b) Inaktives Mitglied kann eine Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über ihre Aufnahme gilt das unter Ziffer a) Gesagte.
- c) Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von dem jeweils amtierenden Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit.
- d) Ehrenvorsitzender kann eine Person werden, welche sich in der Eigenschaft als Vorsitzender verdient hat und durch den amtierenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Ernennung erfolgt durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Die Zahlungsmodalitäten bestimmt der amtierende Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Streichung.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und möglichen Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Daneben kann der Vorstand nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 30 Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 13), und Satzungsänderungen (§ 14) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Feststellung und Abänderungen der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und möglicher Umlagen,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen; diese sind schriftlich bis zu zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem stellvertretenden Schriftführer,
- c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
- d) dem Materialwart und einem Stellvertreter,
- e) dem Notenwart und einem Stellvertreter,
- f) und drei Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) und der Schatzmeister.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Im Übrigen verteilen die Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten und Zuständigkeiten unter sich.

§ 10 Chorleiter

Der musikalische Leiter des Chores wird von dem jeweiligen Vorstand bestellt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch die dem Chorleiter zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Die Aufstellung der Programme sowie das chorische Auftreten in der Öffentlichkeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Trier-Euren 1927 e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 14. März 2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Trier, den 14. März 2017

Werner Goetz
(Vorsitzender)

Franz Rudolf Junge
(stellv. Vorsitzender)